R I C H T L I N I E zur Forschungsförderung der Hochschule für Bildende Künste

(in der Fassung vom 10.10.2007, Beschluss des Präsidiums)

Ziele und Grundsätze

Die Hochschule für Bildende Künste wird die Forschungsaktivitäten der Professorenschaft und des gesamten wissenschaftlichen Personals fördern und stärken. Umfängliche Forschungsvorhaben setzen die Einwerbung von Drittmitteln bei Institutionen und Programmen der Forschungsförderung, privaten Kooperationspartnern oder der öffentlichen Hand und damit eine erfolgreiche Beantragung voraus. Viele Mitglieder der o.a. Gruppen haben jedoch wegen mangelnder Mittel und der Belastung durch das Hauptamt Schwierigkeiten, die in Anträgen meist anzugebenden eigenen Vorarbeiten durchzuführen und eine entsprechende Profilierung für eine erfolgreiche Beantragung der Förderung eines Forschungsvorhabens nachzuweisen.

Die Förderung von Forschungsprojekten der Hochschule für Bildende Künste soll in diesem Sinne auch der Überwindung solcher Starthindernisse und damit dem Anschub von Vorhaben dienen. Im Idealfall ist also eine Forschungsförderung aus diesem Programm eine Vorstufe für ein Vorhaben mit Drittmittelförderung oder externer Kooperation.

Programmteil 1 – Teilzeitstellen (Mittelbau)

Die Hochschule für Bildende Künste richtet für drei Jahre aus einem sog. Forschungspool pro Jahr eine Teilzeitstelle (0,6 / E 13) zum **Zwecke der wissenschaftlichen Unterstützung** ein. Die Förderungsdauer beträgt drei Jahre und kann einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die erste Stelle wird zum 01.04.2003, die zweite zum 01.04.2004 und die dritte zum 01.10.2006 bereitgestellt. Nach Ablauf der Förderungsdauer fallen die eingerichteten Stellen nach ihrem individuellen Freiwerden wieder in den Mittelbau-Pool zurück und können nach Ausschreibung neu vergeben werden.

Zur **Förderung des künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses** richtet die HBK Braunschweig zwei weitere Teilzeitstellen (0,6 / E 13) ein. Die vierte Stelle wird zum 01.10.2007, die fünfte Stelle zum 01.10.2008 für jeweils drei Jahre bereit gestellt. Eine individuelle Verlängerung um bis zu weitere drei Jahre (Ausschöpfung der Befristungsregelung gemäß § 57b HRG) kann auf Antrag gewährt werden. Danach fallen die eingerichteten Stellen nach ihrem individuellen Freiwerden wieder in den Mittelbau-Pool zurück und können nach Ausschreibung neu vergeben werden.

Programmteil 2 - Hilfskraftmittel

Die Hochschule für Bildende Künste stellt Hilfskraftmittel im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein.

Programmteil 3 – Projektmittel für Genderforschung

Die Hochschule für Bildende Künste stellt im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung Mittel für Genderforschung im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein.

Programmteil 4 – Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse

Die Hochschule für Bildende Künste stellt Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein. Die Vergabe dieser Mittel ist an die Bedingung geknüpft, dass die geplante Publikation bereits durch andere Drittmittel anfinanziert ist. Die Höhe der Anfinanzierung soll mindestens 50% betragen. Die geplante Publikation muss mit einem Forschungsprojekt in Zusammenhang stehen.

Die Forschungsfördermittel (Programmteil 1, Programmteil 2, Programmteil 3, Programmteil 4) werden im Rahmen eines hochschulinternen Antragsverfahrens im Rahmen spezieller Ausschreibungen vergeben. Über die Zuweisung der Teilzeitstellen, der Hilfskraftmittel, der Mittel für Genderforschung und der Projektmittel für Publikationskostenzuschüsse entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer

Empfehlung der Forschungskommission.

1. Förderungsvoraussetzung

1.1 Antragsberechtigt sind Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Berechtigt sind auch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern eine Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor erfolgt ist, für deren oder dessen Lehrgebiet sie tätig sind.

1.2 Die Vorhaben sollen in den Fachgebieten der Beantragenden angesiedelt sein, so dass die Einheit von Lehre, Forschung und Entwicklung gewährleistet ist. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Aspekte ist vorteilhaft.

1.3 Es muss deutlich gemacht werden, dass die Vorhaben gemäß den o.a. Grundsätzen einer "Anschubförderung" der Vorbereitung weiterer Aktivitäten der Forschung und Entwicklung oder des Transfers von Wissen oder Technologien dient. Hierzu gehören u.a.:

- Vorarbeiten zur Erhöhung der Erfolgsaussichten von Anträgen bei Institutionen der Forschungsförderung (Drittmittel)
- Einführung interdisziplinärer oder kommissionsübergreifender Kooperationen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vorarbeiten zur Entwicklung externer Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Diensten, sozialen Einrichtungen und Hochschulen (auch im Sinne von Promotionsvorhaben, Assistentinnen-/Assistentenprogrammen usw.)
- Vorhaben zu Frauenstudien und Frauenforschung (Genderforschung)
- Sicherung von Ergebnissen als Publikation für den Transfer

1.4 Die Beantragenden leiten das Vorhaben und sind für seine wissenschaftliche Durchführung verantwortlich.

1.5 Der Abschluss oder die Beendigung eines abgrenzbaren größeren Teilabschnittes des Vorhabens wird in der Bewilligungsperiode erwartet. Im Förderzeitraum kann nur ein Vorhaben einer Antragstellerin oder eines Antragstellers gefördert werden. Dieses gilt auch, wenn Anträge nicht als Einzelanträge, sondern als Gruppenanträge gestellt werden.

1.6 Die Förderungsdauer eines Forschungsvorhabens im **Programmteil 1** beträgt drei Jahre. Sie kann auf Antrag einmalig bis zu einem Jahr verlängert werden. Stellen zur Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses können bis zu weitere drei Jahre verlängert werden (Ausschöpfung der Befristungsregelung gemäß § 57b HRG). Der Verlängerungsantrag nach den Grundsätzen dieser Richtlinie muss unter Darlegung der Zwischenergebnisse die Notwendigkeit der weiteren Förderung begründen.

1.7 Die Förderungsdauer eines Forschungsvorhabens in den **Programmteilen 2 und 3** soll drei Semester nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag einmalig bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Verlängerungsantrag nach den Grundsätzen dieser Richtlinie muss unter Darlegung der Zwischenergebnisse die Notwendigkeit der weiteren Förderung begründen.

1.8 Adäquate Berichterstattung über eine Förderung nach diesen Richtlinien innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf ist Voraussetzung für die erneute Bewilligung.

1.9 Die Lehre in den Lehrgebieten der Geförderten muss nach Einschätzung der jeweiligen Fachkommission und des ggfs. betroffenen Instituts insgesamt sichergestellt bleiben.

2. Antragserfordernisse

Förderungsanträge sind ausgefüllt und unterschrieben auf dem Dienstweg über die Stabsstelle Wissenschaftsmanagement an das Präsidium zu richten. Die erforderlichen Angaben, Auskünfte und Beschreibungen werden in einer Qualität erwartet, die der von Anträgen an Drittmittelgeber entspricht. Besonderer Wert wird dabei auf die folgenden Punkte gelegt:

2.1 Thema und Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Problemstellung, Stand der Forschung
- Beabsichtigte Methoden
- Zielhypothese

2.2 Ziele innerhalb der Förderzeit und Beschreibung der erwarteten Anschubwirkung hinsichtlich einer Fortführung mit Drittmitteln, einer Profilierung, Kooperation usw.

2.3 Eigene Vorarbeiten unter Beifügung geeigneter Nachweise

2.4 spezifizierte Angaben
- über den Bedarf an Sach- und Ausstattungsmitteln, Reisekosten, ggf. Raumbedarf,
- über anteilige Förderung durch Dritte
- für **Programmteil1**: Lebenslauf und Qualifikationsnachweis für eine Person, die aus Sicht der/des Antragstellenden für eine Besetzung der Stelle in Frage kommt
- für **Programmteil 4**: Kostenvoranschlag für die geplante Publikation

3. Bewilligungsverfahren

Die eingehenden Anträge werden von der Stabsstelle Wissenschaftsmanagement in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Erfüllung der Grundsätze und Antragsvoraussetzungen überprüft. Der Antrag wird der Forschungskommission zur Begutachtung vorgelegt. Nach Beantwortung der ggf. resultierenden Rückfragen und Erfüllung der Nachforderungen durch die Beantragenden wird nach dem Votum der Gutachtergruppe eine Empfehlung an das Präsidium ausgesprochen. Über die Bewilligung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antrag entschieden. Eine Antragsablehnung wird begründet.

Programmteil 1
Bei Erfolg wird der/dem Beantragenden eine oben beschriebene halbe Stelle für drei Jahre zugeordnet und nach zumindest hochschulinterner Ausschreibung auf ihren/seinen Vorschlag besetzt.

Programmteil 2, 3 und 4
Bei Erfolg werden der/dem Beantragenden die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt.

4. Berichtspflicht

Spätestens in dem Semester, das auf den Abschluss der Forschungsförderung folgt, ist dem Präsidium und der Hochschulöffentlichkeit über das geförderte Vorhaben zu berichten:

- Beschreibung des Vorhabens in Form einer wissenschaftlichen Kurzfassung (max. 500 Worte und ggf. bis 3 Bilder) als Word-Dokument, die für eine spätere Verwendung im Forschungsbericht geeignet ist.

- Angaben über die Erreichung der Ziele einer Anschubförderung vergl. 2.2 dieser Richtlinie

- Aufstellung von Veröffentlichungen (wenn möglich, Beifügung von Sonderdrucken), Vorträgen, Tagungsbeteiligungen, Produktentwicklungen oder andere Verdeutlichung der Erreichung von Zielen im Zusammenhang mit der Förderung.

- für **Programmteil 1**: Mitteilung über die Qualifizierung der/des im Forschungsprojekt Beschäftigten